

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 2 43 44 – 57 62
Fax: - 57 63 • buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



Infobrief

Juli 2005

mit den Sitzungsprotokollen vom 08. und 29. Juni 2005

I. TERMINE

04. - 09.09.2005

Herbstakademie „Nationaler und Internationaler Menschenrechtsschutz“, Veranstalter: Deutsches Institut für Menschenrechte. Ort: wannseeFORUM Berlin, Wannseeheim für Jugendarbeit e.V., 14109 Berlin. Information und Anmeldung: Dr. Claudia Lohrenscheit, Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstrasse 26-27, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 259 359-0,-28, Fax: -59, lohrenscheit@institut-fuer-menschenrechte.de

11.09.2005

Aktionstag gegen Rassismus, Neonazismus und Krieg von 13.00 - 18.00 Uhr auf dem Marx-Engels-Forum (200 m neben dem Roten Rathaus), Kontaktbüro: c/o VVN-BdA Berlin, Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin, Tel.: 030/ 2978 4178, Fax: -79, info@tag-der-mahnung.de, www.tag-der-mahnung.de

20. - 22.09.2005

Asyl und Migratonspolitik in Europa, Veranstalter: Evangelische Akademie im Rheinland, in Kooperation mit der Churches' Commission for Migrants in Europe (CCME). Tagungsort: Brüssel, EKD-Büro. Information und Anmeldung: Evangelische Akademie im Rheinland (EAiR), Haus der Begegnung, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn, Tel.: 0228/ 95 23-201, Fax: -250, info@akademie.ekir.de, (Tagungsnummer: 27)

24.09.2005

Aktionstag gegen Lager, Aufruf zu einer öffentlichen und gewaltfreien Inspektion und Demonstration am Abschiebelager in Bramsche - Hesse, Veranstalter: Komitee für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit dem Anti - Lager - Netzwerk, Treffpunkt: Bahnhof Bramsche - Hesse, Beginn: 12.00 Uhr, voraussichtliches Ende des Aktionstages: 18.00 Uhr

II. RECHT/URTEILE

Landgericht Berlin, Az.: Beschluss vom 16.06.2005: Passlosigkeit allein ist nicht als Verhinderung der Abschiebung nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu bewerten. Im Fall eines pakistanischen Staatsangehörigen war für das Gericht nicht erkennbar, dass die in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG genannte Haftzeit (6 Monate) ausreichen würde, um ein Passersatzpapier für die Durchführung der Abschiebung zu erhalten.

Landgericht Berlin, Az.: 84 T 227/05 B, Beschluss vom 30.06. 2005: Bei Minderjährigen ist von der Haft abzusehen, wenn die Abschiebehaft durch Unterbringung in einem Heim oder in einer Jugendeinrichtung dem Zweck der Sicherung der Abschiebung dienen kann. Das Landgericht nahm Bezug auf einen entsprechenden Beschluss des Kammergerichtes vom 18.03.2005 (Az.: 25 W 64/05, Vgl. Infobrief April 2005). Im vorliegenden Fall wurde die sofortige Entlassung eines Jugendlichen aus Liberia verfügt. Das Sachverständigen Gutachten der Charité zur Altersbestimmung war aufgrund einer zahn-technischen Untersuchung und der Auswertung einer Handröntgenaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass das Alter des Betroffenen zwischen 17,5 und 19 Jahren zu schätzen sei. Somit war aus Sicht des Landgerichtes nicht auszuschließen, dass der Betroffene noch minderjährig sei. Das Amtsgericht war von der max. Altersgrenze von 19 Jahren ausgegangen.

VG Minden, Az.: 11 L 359/05 A, Beschluss vom 14.06.2005: Neues Zuwanderungsgesetz führt zur Verfahrensbeschleunigung - Asylverfahren werden auch ohne Antrag für Kinder von Asylbewerbern durchgeführt
Kinder von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern, die nachträglich nach Deutschland einreisen oder hier geboren werden, können ein eigenes Asylverfahren nicht mehr hinauszögern. Das Asylverfahrensgesetz enthält seit dem 01.01.2005 eine Bestimmung, wonach für solche Kinder ein Asylantrag mit einer Anzeige über ihre Einreise oder ihre Geburt als gestellt gilt, wenn sie nicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichten. Die 11. Kammer des VG Minden hat nun entschieden, dass diese Regelung auch für Kinder gilt, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geboren worden sind.

Die fast zwei Jahre alte Antragstellerin, die in Deutschland als Kind von Asylbewerbern geboren worden war, wandte sich gegen die Durchführung eines Asylverfahrens, trug aber vorsorglich auch vor, sie sei in ihrem Heimatland gefährdet. Die 11. Kammer sah die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylverfahrens nach neuem Recht auch ohne Antrag als erfüllt an.

Nach der einschlägigen Vorschrift sei allein entscheidend, dass die Antragstellerin in Deutschland geboren sei, nachdem ihre Eltern hier Asyl beantragt hätten. Die Regelung sei auch auf Kinder anwendbar, die vor Inkrafttreten der Neuregelung geboren seien, weil das Gesetz seinen Anwendungsbereich nicht durch eine Übergangsbestimmung einschränke.

In der Einbeziehung schon früher geborener Kinder liege keine unzulässige Rückwirkung, weil erst künftig ein Asylverfahren durchgeführt werde.

III. Materialien

„Hier geblieben!. Es gibt kein Weg zurück.“, Materialheft zum Tag des Flüchtlings 2005
Hrsg. PRO ASYL; Frankfurt Main, April 2005, Tel.: 069/ 23 06 88, Fax: -50, proasyl@proasyl.de

Memorandum zur derzeitigen Situation des deutschen Asylverfahrens; Hrsg.: amnesty international, AWO Bundesverband, AG Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltsverein, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonisches Werk der EKD; Neue Richtervereinigung, PRO ASYL, Republikanischer AnwaltInnenverein., Bezug über PRO ASYL, Frankfurt Main, Juni 2005

Widerrufsverfahren - Flüchtlingschutz mit Verfallsdatum? Vom beschämenden Umgang deutscher Behörden mit verfolgten Menschen. Infoblatt, Hrsg. PRO ASYL, Frankfurt/Main, Mai 2005

Gestrandet im Elend: Was droht Abgeschobenen in Afghanistan? (Zusammenfassung eines Reiseberichts, Infoblatt, Hrsg. PRO ASYL, Frankfurt/Main, Mai 2005

Rückkehr nach Afghanistan - Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren ? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005, AutorInnen: Veronika Arendt-Rojahn, Elisabeth Buchberger, Belal El-Mogadded, Heinrich Freckmann, Victor Pfaff; Hrsg.: Informationsverbund Asyl e.V., Stiftung PRO ASYL, Juni 2005

Fanny Detloff, Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Vorsitzende der BAG Asyl in der Kirche: **Reisebericht Afghanistan 2005** (04.05. - 11.05.2005), BAG Asyl in der Kirche, Lindenstrasse 85, 10969 Berlin, Tel.: 030/25898891, Fax.-25898964, info@kirchenasyl.de, Hamburg, 31.05.2005

amnesty international: Jahresbericht 2005 (Bezug über ai, Materialversand, 53108 Bonn oder per fax: 0228/ 630036

Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis, Studie der Universität Konstanz, Psychologische Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge, Anschrift: Prof. Dr. Frank Neuner, Zentrum für Psychiatrie, Feuersteinstrasse 55, Haus 22, 78479 Reichenau-Lindenuh, Tel.: 07531/ 88-4609, Fax:-4601, Email: Frank.Neuner@Uni-Konstanz.de; veröffentlicht am 19.04.2005 in: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie

Diakonie in Hessen und Nassau: Verantwortung für traumatisierte Flüchtlinge. Bericht einer unabhängigen Kommission: „Abschiebung kranker Flüchtlinge und ethische Verantwortung“;

Hrsg.: DW Hessen und Nassau, Ederstrasse 12, 60486 Frankfurt/Main, Tel.: 069/ 7947-0, Fax:-310, kontakt@dwhn.de, Juni 2005

Flüchtlingsrat, Sonderheft 108: EQUAL-Entwicklungspartnerschaft SPuK-Sprache und Kultur: **„Gesundheit und Beschäftigung für Flüchtlinge. Empfehlungen aus der Praxis“**, Hrsg. **Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.**, Langer Garten 23b, 31137 Hildesheim, Tel.: 05121/ 316-00, Fax: -09 redaktion@nds-fluer-at.org, Juni 2005

Gertrud Wagemann: Verständnis fördert Heilung. Der religiöse Hintergrund von Patienten aus unterschiedlichen Kulturen. Ein Leitfaden für Ärzte, Pflegekräfte und Betreuer. Bestellungen an: Ethno-Medizinisches Zentrum e.V., Königstrasse 6, 30175 Hannover

Gutachten zum Recht der statuslosen Kinder auf Bildung : http://www.joerg-alt.de/Recht/Bundeslaender/Hessen/Hessen_Gutachten.pdf

Tachelesrundbrief 16/2005; Infos zum SGB II und XII: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 100 (Mai 2005):

Rückführung von Minderheiten in das Kosovo

Was es als „agreed note“, von PRO ASYL an die Öffentlichkeit gebracht, nach regierungsamtlicher Auffassung eigentlich nicht wirklich gegeben hatte, gibt es jetzt in deutscher Fassung, die „Abgestimmte Niederschrift über Gespräche zur Rückführung von Minderheiten in das Kosovo am 25. und 26. April 2005 in Berlin“ . Es handelt sich um nichts anderes als den von PRO ASYL heftig kritisierten Einstieg in eine Abschiebungspolitik für Minderheiten, die zunächst Angehörige der Ashkali-Minderheit und der sogenannten Kosovo-Ägypter trifft. UNMIK, vertreten durch den deutschen Abschiebungsinteressen offenbar mehr als die Vorgänger geneigten Kilian Kleinschmidt, hatte sich zu der Auffassung verstiegen, diese Minderheiten seien zur Zeit nicht grundsätzlich international schutzbedürftig - ein Jahr nach den Pogromen - die insbesondere auch Ashkali getroffen haben. Die abgestimmte Niederschrift enthält die diplomatische Formel, die Gespräche seien in offener und konstruktiver Atmosphäre verlaufen. Wie tatsächlich von der deutschen Seite Druck gemacht wurde und wie kontrovers zumindest einige Themen noch sind, macht ein ganz und gar undiplomatischer Ausführungserlass des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 3. Mai 2005 deutlich. Da wird gejubelt über den „Einstieg in den Rückführungsprozess von Angehörigen der Roma“, obgleich die Vereinbarung zunächst nur Straftäter dieser Gruppe betrifft. Angesichts der programmatischen Äußerungen im niedersächsischen Erlass wird UNMIK kaum behaupten können, man habe Schlimmeres verhindern können. Eine Erweiterung des Personenkreises war bereits in der abgestimmten Niederschrift als Absichtserklärung enthalten.

Kosovo-Flüchtlinge werden rigoros abgeschoben. So überschreibt der Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg eine Presseerklärung vom 20. Mai 2005 . Geschildert wird der Fall eines 79 Jahre alten und schwerkranken Mannes. Obwohl er eine Vielzahl von Medikamenten und verlässliche ärztliche Behandlung braucht, sieht das Verwaltungsgericht Karlsruhe kein Hindernis für eine Abschiebung.

In rosigem Lichte sieht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Situation in der Türkei in einem weitgehend aus Textbausteinen bestehenden Schreiben zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens .

Absichtserklärungen der türkischen Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und Absichtserklärungen der EU, strenge Kontrollen in Bezug auf die Umsetzung des Demokratieprozesses in der Türkei während des gesamten Aufnahmeprozesses durchführen zu wollen, werden beim Bundesamt bereits für bare Münze genommen und zur Grundlage von Widerrufen. Man wird sich darauf einstellen müssen, dass mit in dieser Richtung fortentwickelten Textbausteinen demnächst in größerer Zahl Widerrufsverfahren von Seiten des Bundesamtes eingeleitet werden. Einer der ersten Beiträge Deutschlands zum Beitrittsprozess wird nicht der Einsatz für eine Entschädigung der Opfer der Dorfzerstörungen in der Osttürkei oder der Einsatz gegen fortbestehende Folterpraktiken sein, sondern die Rechtslosstellung hierzulande bereits anerkannter Flüchtlinge.

Während das Bundesamt die Türkei schon weit voran geschritten sieht in Richtung auf menschenrechtliche Sonne und Freiheit, sah sich amnesty international zu einer urgent action für Mitglieder des türkischen Menschenrechtsvereins IHD gezwungen. ai fürchtet um die Sicherheit von drei auch im Ausland bekannten Mitgliedern des Menschenrechtsvereins IHD, die Morddrohungen erhalten haben. Die bekannte Rechtsanwältin Eren Keskin erhält nicht nur seit Jahren immer wieder Morddrohungen, sie ist zudem mehrmals wegen ihres Menschenrechtsengagements strafrechtlich verfolgt worden. Deshalb ist es nur konsequent, dass die türkischen Behörden aufgefordert werden sollen, ihre Sicherheit und die der beiden anderen IHD-Mitglieder durch wirksame Maßnahmen zu gewährleisten.

Menschenrechtsslage in Togo

amnesty international beobachtet mit großer Sorge die jüngste Entwicklung der Menschenrechtsslage in Togo, so eine Stellungnahme der Togo-Koordinatorin, die konkrete Möglichkeiten des Engagements aufzählt. Das Office for the Coordination of Humanitarian Affairs der Vereinten Nationen hat am 24. Mai darauf hingewiesen, dass auch einen Monat nach der Präsidentschaftswahl in Togo die nächtliche Menschenjagd auf die Opposition weitergeht.

Kein Grund natürlich für deutsche Innenminister, eine Abschiebestopp nach Togo zu erlassen. Eine diesbezügliche Bitte des Flüchtlingsrats Brandenburg beantwortete das brandenburgische Innenministerium am 20. Mai 2005: *„Das Bundesministerium des Innern, sieht – ebenso wie die Länder – derzeit keine Veranlassung für die Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Togo. (...) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, nach der alle deutschen Staatsbürger zur vorübergehenden Ausreise aufgefordert werden, sind aus hiesiger Sicht keine ausreichende Grundlage für die Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen. Die Gefährdungslage für Ausländer – insbesondere deutsche Staatsangehörige – in Togo ist nicht ohne weiteres auf rückzuführende Togoer übertragbar.“*

IV. PROTOKOLLNOTIZEN

Sitzung vom 08. Juni 2005

Anwesend ca. 35 Personen

Bericht vom Gespräch mit Staatssekretär Ulrich Freise:

(Am Gespräch nahmen für den Flüchtlingsrat Hannah Drexel/Al Nadi, Traudl Vorbrodt/Pax christi, Ibrahim Delen, Avni Troni/Bleiberechtsinitiative Junger Flüchtlinge, Georg Classen, Jens-Uwe Thomas/FR Berlin teil. Für die Senatsverwaltung waren Staatssekretär Freise, Frau Rienitz, Herr Krause und Herr Hampel zugegen).

TOP 1: Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes (Aufenthaltsgesetz)

1.1. § 25 Abs. 4, 5 AufenthG, Veröffentlichung von Weisungen

Von Seiten des Flüchtlingsrates wurde auf die Regelung des § 60a Abs. 1 AufenthG hingewiesen. Dieser sieht vor, dass nach einem sechsmonatigen Abschiebestopp für eine nochmalige Aussetzung der Abschiebung § 23 Abs. 1 (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch oberste Landesbehörden) zu gelten hat. In Folge entspann sich ein Disput zur Bewertung des Unterschiedes zwischen dem rechtlichen Erlass und dem faktischen Wirken eines Abschiebestopps, wie er zur Zeit u.a. für Flüchtlinge aus dem Irak praktiziert wird. Für eine Gleichsetzung spricht die vom Flüchtlingsrat angeführte Rechtsprechung (OVG NRW).

Ob im Fall der **palästinensischen Flüchtlinge** eine Ausreise in den Libanon möglich ist, sei derzeit noch strittig. Von Seiten der Senatsverwaltung wurde auf nötige Konsultationen mit dem BMI hingewiesen. Rechtsanwalt Ostrop brachte eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg in die Diskussion ein, die auch im Fall des Abschlusses eines Rückführungsabkommens von der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die vor 2001 eingereisten Personen ausgeht.

1.2. Umsetzung der Härtefallregelung

Die Auffassung von Traudl Vorbrodt, dass eine Vielzahl der Fälle in der Härtefallkommission Bleiberechtsfälle seien, wurde von der

Senatsinnenverwaltung geteilt. In der letzten Sitzung wurden von 16 Ersuchen 15 durch den Innensenator stattgegeben. 7 Fälle wurden von der Kommission zuvor selbst zurückgezogen. Es sei absehbar, dass sich die bisher gemachten Erfahrungen auf die Entscheidungsfindung der Kommission auswirken werden. Dem Vorschlag des Flüchtlingsrats, Antragsstellungen auch bei der Geschäftsstelle in der Senatsverwaltung mit gleichzeitigem Wirken des Abschiebungsschutzes zu ermöglichen, wurde nicht gefolgt. Bei gestellten Ersuchen für Insassen im Abschiebungsgewahrsam seien diese im Regelfall zu entlassen.

TOP 2: Die Reform der Ausländerbehörde

2.1. Stand der Umstrukturierungen innerhalb der Behörde

Von Seiten des Flüchtlingsrates wurde eine Reihe von Kritikpunkten gegenüber der Praxis in der Behörde in der Nöldnerstrasse vorgetragen. Insbesondere wurde auf die Erteilung von Bescheinigungen zur Wiedervorsprache hingewiesen, die im Fall von hohem Publikumsverkehr regelmäßig ausgegeben werden. Diese Bescheinigungen werden weder von der BVG noch von den Behörden (Sozialämtern, Jobcenter) sowie Arbeitgebern anerkannt, mit den entsprechenden negativen Folgen (Leistungsverweigerung). Staatssekretär Freise stellte ebenfalls die rechtliche Wirksamkeit der Bescheinigungen in Frage. Auf eine Einstellung dieser „Bescheinigungspraxis“ sollte von der Senatsverwaltung gegenüber der Ausländerbehörde gedrängt werden. Dazu wurde im Ergebnis des Gesprächs ein Schreiben mit entsprechenden Forderungen von Traudl Vorbrodt an den Staatssekretär gesandt. Diese betreffen auch die Einrichtung eines Infotisches bzw. einer Poststelle um das weitere „Verschwinden“ von eingehender Post bzw. von Faxen zu vermeiden. Staatssekretär Freise unterstützte diese Forderung.

2.2. Entscheidungspraxis - Erteilung von Auflagen (in der Duldung)

Diskutiert wurde zunächst, ob nicht generell auf die Auflage zum Verbot der Aufnahme eines Studiums verzichtet werden kann. Diese Auflage sollte in der Regel bedeuten, dass bei der Passbeschaffung nicht ausreichend mitgewirkt werde. Staatssekretär Freise regte an, die Auflage nur dann zu erteilen, wenn dieser Tatbestand erfüllt sei. Diese Auflage sollte dann auch vom zuständigen Sachbearbeiter in der Behörde gesondert begründet werden. Im Fall der Codierung der Auflage (Gültiges Reisedokument ist vorzulegen) für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1a AsylbLG im Rahmen der Datenübermittlung an die Sozialämter (§ 90 Abs. 3 AufenthG) bestätigte Staatssekretär Freise die Rechtsauffassung des Flüchtlingsrates. Er hielt das von der Ausländerbehörde praktizierte, mit der Senatsozialverwaltung abgesprochene Verfahren für unzulässig. Einen gesetzeskonformes Verhalten (Passpflicht) dürfe nicht als Codierung dienen, die Ausländerbehörde muss das Sozialamt gesondert informieren. Gegen die genannte Auflage können die Betroffenen auch rechtlich nicht vorgehen.

Herr Freise bat um Übersendung von Fällen. Von Seiten des Flüchtlingsrates wurde ihm in Folge des Gespräches ein speziell auf diese Problematik gerichtetes Schreiben übersandt.
(Vgl. Weisung B.90.3.1. / Stand 30.03.2005)

TOP 3: Positionen des Landes Berlin auf der nächsten Innenministerkonferenz

3.1. Bleiberechtsregelung

Staatssekretär Freise bestätigte, dass Berlin wieder einen Vorschlag für eine Altfallregelung einbringen werde. Die Kriterien richten sich nach der letzten Regelung von 1999. Die Chancen auf eine politische Mehrheit seien dafür aber nicht vorhanden.

Eine gesonderte Regelung für afghanische Flüchtlinge könne verabschiedet werden.

TOP 4: Abschiebungshaft

4.1. Medizinische Versorgung

Der Flüchtlingsrat bat um Stellungnahme zu dem in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fall eines zu spät und verzögert diagnostizierten Herzinfarkts eines Insassen im Abschiebungsgewahrsam, was zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die beteiligten diensthabenden Beamten geführt hatte. Herr Krause erwiderte in diesem Zusammenhang, dass der Vorgang noch untersucht werde. Der Abschluss bzw. das Ergebnis der Prüfung solle noch abgewartet werden. Auf die Forderung des Flüchtlingsrates nach einer unabhängigen medizinischen Versorgung wurde nicht eingegangen. Aufgenommen wurde die Anregung, zumindest regelmäßige Rundgänge der Sanitäter zu gewährleisten.

4.2. Inhaftierung von Alleinerziehenden

Zur Diskussion stand die über vierwöchige Inhaftierung einer alleinerziehenden Mutter, die von ihren drei minderjährigen Kindern getrennt wurde. Diese wurden beim Kindernotdienst untergebracht. Die Mutter wurde am 03.06.2005 gemeinsam mit ihren Kindern nach London (Dublin II – Verordnung) abgeschoben. Der Flüchtlingsrat hatte zuvor den Fall in einer Presseerklärung öffentlich gemacht.

Von Seiten der Senatsverwaltung wurde deutlich gemacht, dass der Fall auf der Ebene der Hausleitung entschieden wurde. Die Position, dass die „ausländerrechtliche Vorgeschichte“ der Frau dieses Vorgehen gerechtfertigt hatte, somit eine Ausnahme zu der entsprechenden Regelung in der geltenden Weisung gemacht werden musste, wurde erneut bekräftigt.

4.3. Inhaftierung von Minderjährigen

Im Ergebnis eines Kammergerichtsbeschlusses zu einer Vorrangprüfung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten durch die Ausländerbehörde wurde die entsprechende Weisung dieser Rechtsprechung angepasst. Diese sieht nunmehr eine zwingende Prüfung anderer „milderer Formen“ der Unterbringung vor.
(Vgl. Weisung B.62.A.1. - Allgemeines zur Abschiebungshaft, Stand 09.05.2005).

TOP 5: Aktuelles

Tschetschenische Flüchtlinge

Staatssekretär Freise wurde umfangreiches Material zur aktuellen Situation in Tschetschenien sowie zur Frage der inländischen Fluchtalternative in Russland übergeben. Informationen von Ärzten ohne Grenzen oder von Memorial waren Bestandteil einer Pressemappe, die aus Anlass einer Pressekonferenz am 21. April 2005 von Flüchtlingsrat Brandenburg, PRO ASYL, XENION und anderen NGOs organisiert wurde.

Bericht von der Kampagne „Hier geblieben!“

Am 06. Juni 2005 wurde die Ausstellung der ANSICHTSKarten der Schülerinnen und Schüler symbolisch vor dem **Bundesinnenministerium** eröffnet. An der **Kundgebung** nahmen ca. 200 Personen teil. Eine Gruppe von Flüchtlingen überreichte der Poststelle des BMI einen Brief an den Bundesinnenminister mit dem Appel der Kinder und Jugendlichen sowie der Kulturschaffenden für ein Bleiberecht von Flüchtlingen.

Sitzung vom 29. Juni 2005

Anwesend: ca. 25 Teilnehmer/innen

Bericht von den Aktionen im Rahmen des Aktionsprogrammes „Hier geblieben!“ auf der Innenministerkonferenz:

Vertreter/innen der Bleiberechtsinitiative Junge Flüchtlinge berichteten von ihrem Aufenthalt in Stuttgart. Gemeinsam mit dem GRIPS - Theater wurde für zwei Tage der Marktplatz in Stuttgart als Kundgebungsort für die Kampagne „Hier geblieben!“ genutzt. Das Theaterstück wurde mehrfach gezeigt und die Ausstellung der ANSICHTSKarten präsentiert. Am Donnerstag (23. Juni 2005) wurde allen Innenministern eine ANSICHTSKarte überreicht. Der Berliner Innensenator Körting, Staatssekretär Freise sowie die Innenminister von Mecklenburg - Vorpommern und Rheinland - Pfalz besuchten die Ausstellung und sprachen mit den Teilnehmer/innen der Kampagne. Innensenator Ehrhart Körting hatte wie angekündigt einen Vorschlag für eine Bleiberechtsregelung nach dem Vorbild der Altfallregelung von 1999 auf die Tagesordnung der IMK eingebracht. Dieser fand überraschend Unterstützung durch Bundesinnenminister Otto Schily, der sich für eine Bleiberechtsregelung für Flüchtlingskinder und -jugendliche öffentlich einsetzte. Der Vorstoß scheiterte letztlich am Widerstand der CDU - Innenminister.

Aktuelle Information: Tania Ristic, deren Schicksal im Mittelpunkt des Stückes „Hier geblieben!“ steht, hat gemeinsam mit ihrer Mutter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz (Härtefallregelung) erhalten. Fast ein Jahr nach der Abschiebung ihres Vaters und ihrer älteren Schwester nach Bosnien, kann die Familie zumindest kurzzeitig wieder vereint werden.
(Vgl. Tagesspiegel vom 08.07.2005: Familie Ristic darf bleiben).

Die Kampagne „Hier geblieben!“ wird auch nach der IMK in Stuttgart fortgesetzt werden.

Von Seiten des Flüchtlingsrates wurde der Innensenator angeschrieben und ihm für sein Engagement in Sachen Bleiberecht gedankt. Gleichzeitig wurde er zu einem Gespräch beim Flüchtlingsrat eingeladen, um die Perspektiven der Bleiberechtsregelung und die Spielräume des Landes Berlin bei der Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes auszuloten. Die Fortsetzung der Bleiberechtskampagne zielt nunmehr auf die nächste Innenministerkonferenz in Karlsruhe, die vom 08. - 09. Dezember stattfindet.

Ergebnisse der IMK (23./24.06. 2005 in Stuttgart):

Anbei Auszüge aus der Pressemitteilung der IMK, die unter dem Motto „Mit SICHERHEIT was los“ in Stuttgart getagt hatte.

Kosovo: Die Innenminister der Länder hatten den Bundesinnenminister gebeten über die Rückführungsmöglichkeiten von Angehörigen von **Minderheiten** mit der UNMIK zu verhandeln. Im Ergebnis dessen ist die Rückführung von Ashkali und Ägypter seit Mai 2005 möglich und ab Juni 2005 die Rückführung von straffälligen Roma.

Irak: Die IMK ist der Auffassung, dass eine Rückkehr von Personen, die schwere Straftaten begangen haben und die Innere Sicherheit gefährden, so bald wie möglich beginnen sollte. Obwohl die Sicherheitslage im Irak einer Rückführung entgegen gestanden hätte, müsse man sich mit der Thematik rechtzeitig befassen.

Afghanistan: Die Voraussetzungen für den Beginn der Rückführung seien gegeben. Die IMK hat deshalb „**Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge**“ herausgegeben. Demnach sollen mit Vorrang zurückgeführt werden: Straftäter (ab 50 Tagessätze), Ausgewiesene nach §§ 53,54,55 Abs. 2 Nr. 1-5,8 AufenthG. Ebenfalls mit Vorrang sollen volljährige allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige zurückgeführt werden, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Bei der Entscheidung über Rückführungen können die Ausländerbehörden weitere Gesichtspunkte wie Dauer des Aufenthalts und Familienstand berücksichtigen. Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen zurückgeführt werden.

Der weitere Aufenthalt kann zugelassen werden, wenn sich die Betroffenen seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten sowie seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. (Stichtag 24.06.2005). Der Lebensunterhalt muss am 24.06.2005 durch legale Erwerbstätigkeit gesichert sein. Ausnahmen können in Härtefällen u.a. bei Auszubildenden, bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind, bei Alleinerziehenden sowie bei erwerbsunfähigen Personen gemacht werden. Die og. Ausweisungsgründe und Straftaten (bis 50 Tagessätze/additiv bleiben unberücksichtigt) verhindern eine Einbeziehung in diese Regelung.

Nachzug ausländischer Ehegatten:

Der Familiennachzug eines ausländischen Ehegatten soll in der Regel davon abhängig gemacht werden, das beide Partner das 21. Lebensjahr vollendet haben und der nachziehende Ehegatte über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt. (Aufnahme dieser Regelung in das 2. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz vorgesehen. Anmerkung: Das Gesetz wird nicht vor den Bundestagswahlen angenommen werden).

Die Ergebnisse der IMK sind im Wortlaut auf der Homepage des Flüchtlingsrates abrufbar.

V. BERLIN - AKTUELLES

Abschiebehaft: Vor dem Hintergrund der Einweisung eines Hungerstreikenden in das Haftkrankenhaus Moabit und von zwei zeitlich nah aufeinanderfolgenden Suizidversuchen veröffentlichte der Flüchtlingsrat eine Presseerklärung am 17.06.2005 zur aktuellen Situation im Abschiebungsgewahrsam. Darin wurde auch die Übernahme der Verantwortung für die **medizinische Versorgung** durch eine von der Polizei unabhängigen Stelle gefordert. Anlass dafür war der Fall eines Insassen aus Algerien, bei dem in der Nacht zum 29.05.2005 erst 4 Stunden nach dem das Personal auf seine Beschwerden aufmerksam gemacht wurde, eine Einlieferung in das Krankenhaus erfolgte. Dort wurde ein Herzinfarkt diagnostiziert. (Vgl. u.a. Berliner Zeitung vom 01.06. 2005: „Vier Stunden warten bis der Arzt kommt“.) Ein ähnlicher Vorfall hatte sich 2001 ereignet. Beschwerden an der Arbeit des Polizeiärztlichen Dienstes (PÄD) wurden in den letzten Jahren regelmäßig von Betroffenen, Anwälten und Ärzten geäußert. (s. dazu Mail von Georg Classen vom 03.06.2005 - georg.classen@gmx.net). Der Innensenator sagte ein schnelle Überprüfung des Vorfalls zu. Die Staatsanwaltschaft Berlin wollte ein Ermittlungsverfahren gegen Beamte und den PÄD (Sanitäter) einstellen. Dagegen wurde Beschwerde eingelegt.

Bei der **Inhaftierung von Minderjährigen** sollten entsprechend eines bereits zitierten Beschlusses des Kammergerichtes Berlin und der entsprechend angepassten Weisung der Berliner Senatsverwaltung für Inneres zunächst mildere Mittel für die Unterbringung geprüft werden. In der o.g. Presseerklärung machte der Flüchtlingsrat darauf aufmerksam, dass durch Zweifel am angegebenen Alter und dazu durchgeführte medizinische Untersuchungen die Umsetzung der Weisung unterlaufen wird. Im Fall eines vietnamesischen Jugendlichen wurden neue Anforderungen wie der Besitz von Dokumenten und Fahrkarten sowie die Freiwilligkeit der Ausreise zu Kriterien für die Vermeidung der Abschiebehaft erhoben.

Anmerkung: Diese generellen Regelungen zur Vermeidung von Abschiebehaft (Erreichbarkeit der Betroffenen) sind aber nicht geeignet, im Fall der Haftanordnung für Minderjährige herangeführt zu werden, da bei diesen gerade der Ermessensspielraum für eine Haftanordnung besonders beschränkt werden soll. Eine Besserstellung der Minderjährigen kann so nicht erreicht werden.

Versorgung mit Bekleidung: Ab 01.07.2005 gilt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Senatsverwaltungen für Inneres und Soziales zur Gewährleistung von Bekleidung für Menschen im Abschiebegefahr. Demnach soll die Versorgung mit Bekleidung durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter/innen im Gewahrsam und denen der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) gewährleistet werden. Dazu kann auch die wöchentliche Sprechstunde der Mitarbeiter/innen der ZLA im Gewahrsam genutzt werden. Die Versorgung sollte vorrangig über gespendete Bekleidungsstücke (Kleiderkammer im Gewahrsam erfolgen, ausgenommen Unterwäsche, Strümpfe, Schuhe). Damit sind die Insassen nicht mehr auf das freiwillige Engagement des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes angewiesen. Die Vereinbarung ist auch Gegenstand der Antwort der Staatssekretärin Leuschner (Sozialverwaltung) auf eine kleine Anfrage von Jasenka Villbrandt (MdB, Bündnis 90/Die Grünen) „Kleidungsmangel im Abschiebegefahr - Wann handelt Knake-Werner?“ (Antwort vom 21.06.2005.)

Härtefallkommission: Dem Flüchtlingsrat liegen mehrere Beispiele einer besonderen Interpretation von § 9 der Beschäftigungsverordnung durch die Ausländerbehörde vor. Diese erteilt u.a. auch in Fällen von § 23 a AufenthG zu den Aufenthaltserlaubnissen Auflagen: *Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG)*. Damit wird die Arbeitsaufnahme, die z.T. zur Bedingung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemacht wird, faktisch unmöglich gemacht. In § 9 Beschäftigungsverordnung wird ein vierjähriger erlaubter und geduldeter Aufenthalt zur Bedingung für einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhoben. Dabei ist *erlaubt* als legaler Aufenthalt zu verstehen. Für die Ausländerbehörde ist aber allein der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und einer Duldung maßgeblich. Betroffene, die sich z.B. 10 Jahre im Asylverfahren befanden bzw. eine

Aufenthaltsgestattung besaßen und danach nur 1 Jahr über eine Duldung verfügten, erhalten die genannte Auflage der Ausländerbehörde. Diese rechnet weder den Besitz einer Aufenthaltsgestattung noch den einer Grenzübertrittsbescheinigung auf die geforderten Voraufenthaltszeiten an. In letzter Konsequenz wird damit das Anliegen der Härtefallkommission, mit der Gewährung eines Aufenthaltsrechts eine weitere Integration der Betroffenen zu erreichen, hintertrieben. Der Flüchtlingsrat hat sich in dieser Frage mit Bitte um Klärung an die Senatsverwaltung für Inneres gewandt (s. Anlage).

VI. VERSCHIEDENES

Unterstützung für junge Flüchtlinge:

Das Mentorennetzwerk von AKINDA sucht ehrenamtliche Mentoren bei der Betreuung und Beratung von jungen Flüchtlingen, u.a. bei der Ausbildungs- und Berufssuche.

Flüchtlingsjugendliche im Alter bis zu 27 Jahren können sich im Bedarfsfall ebenfalls beim Mentorennetzwerk melden.

Kontakt: XENION- Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V., -Mentorennetzwerk- Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin-Steglitz
Tel.: 030 - 327 09 340 (Mi: 18.00-20.00 Uhr; Fr: 11.00-13.00 Uhr)

Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren
Ansprechpartner: Andreas Meißner, Amelie von Griebenbeck

mentoren@xenion.org, www.xenion.org

Veranstaltungshinweis: Gemeinsam leben in Pankow, 12. Interkulturelles Hoffest, Samstag, den 27. August 2005, Beginn 15.00 Uhr, Ort: Interkulturelles Haus Pankow, Schönfließer Strasse 7, 10439 Berlin, Infos: OASE Pankow, Tel.: 030/ 471 40 71, Fax: -4700 2550, kontakt@oase-pankow.de, www.oase-pankow.de

Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates:

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203
am **20. Juli 2005**, 14.30 Uhr

Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73,
Tel.: 030/666 40 720
am **15. August 2005** um 15 Uhr

Jens-Uwe Thomas, Berlin den 11. Juli 2005

Anlage

Presseerklärung vom Aktionsbündnis „Hier geblieben“

Presseerklärung
24. Juni 2005
2. Meldung vom Tage

Enttäuscht, erbittert und entschlossen reagieren betroffene Kinder und Jugendliche auf den Beschluss der Innenministerkonferenz – Das Aktionsbündnis „Hier geblieben!“ macht weiter

Enttäuscht zeigt sich das Aktionsbündnis „Hier geblieben!“ über den Entschluss der Innenminister, das Bleiberecht für Kinder, Jugendliche und deren Familien abzulehnen. Mit diesem Beschluss haben die Innenminister leider die Chance verpasst, dem Vorstoß des Berliner Innensenators Dr. Körting und des Bundesinnenministers Schily in die richtige Richtung zu folgen.

Erbittert sind die Bündnisorganisationen darüber, dass Innenminister, die meist selber Kinder und Familie haben, nicht bereit sind, ein so leicht nachvollziehbares Anliegen aufzugreifen. Die Innenminister haben gezeigt, dass sie ein gestörtes Verhältnis haben zu den Kinderrechten, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.

Entschlossen ist das Aktionsbündnis, weiter für das Bleiberecht von Kindern, Jugendlichen und deren Familien und die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechte einzutreten.

Am 14. Juli 2005 wird ein SchülerInnenbündnis in Frankfurt am Main unter dem Motto „Hier geblieben!“ erneut für das Bleiberecht eintreten.

Ansprechpartner:

Meike Herminghausen (GRIPS Theater + Aktionsprogramm) 0163/6431147

Kerstin Böffgen (PRO ASYL) 069/230688

Jens Uwe Thomas (Flüchtlingsrat Berlin) 030/243445762